

# Reglement Kombikurs NHK / BLS-AED (Nothilfekurs / Basic Life Support- Automatische externe Defibrillation)

## 1. Ziel und Gegenstand des Kurses

Der Kombikurs NHK / BLS-AED besteht aus dem Nothilfekurs und dem BLS-AED Aufschulungskurs.

Der Kombikurs bezweckt, Absolventen des Nothilfekurses innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb der Kursbescheinigung NHK in einer gegenüber dem BLS-AED Grundkurs verkürzten Ausbildungszeit in BLS-AED auszubilden.

Den Absolventen des Kombikurses wird empfohlen, alle 2 Jahre einen BLS-AED-Repetitionskurs zu besuchen. Der Repetitionskurs dient dazu, die richtige Anwendung der im Kombikurs erworbenen Fähigkeiten aufzufrischen.

## 2. Übergeordnete Vorschriften

Der Kombikurs NHK / BLS-AED folgt den fachlichen Weisungen der Schweizerischen medizinischen Rettungskommission (SMEDREC).

## 3. Zuständigkeiten

### 3.1 Samaritervereine als Kursveranstalter

#### 3.1.1 Einsatz der Kursleiter

Die Samaritervereine übertragen die Erteilung der Kurse Kursleitern, die

- entsprechend dem Kaderreglement des SSB als Kursleiter SSB ausgebildet sind
- über eine gültige Kursbescheinigung über die Absolvierung eines BLS-AED-Grundkurses verfügen
- über einen gültigen Ausweis über die Absolvierung der BLS- und AED-Lehrerausbildung verfügen
- bei ResQ als BLS-AED-Grundkursleiter zertifiziert sind.<sup>1</sup>

Die Gültigkeit der Ausweise über die Ausbildung als BLS- und AED-Kursleiter muss alle zwei Jahre durch eine Repetition erneuert werden.

Für den Nothilfekurs gilt die Bestimmung des Reglements ZO 352 Nothilfekurs: Pro 12 Teilnehmer ist ein Kursleiter einzusetzen; 16 Teilnehmer sind zulässig, wenn der Kursleiter von einer zweiten

---

<sup>1</sup> Gilt, sobald der SSB dies einleitet.

Person assistiert wird, die über eine Ausbildung Niveau 2 oder den Teilkurs 1 Erste Hilfe im Alltag<sup>2</sup> verfügt.

Für den BLS-AED-Aufschulungskurs gilt die Bestimmung des Reglements ZO 357 BLS-AED Grundkurs: Pro 12 Teilnehmer ist ein Kursleiter einzusetzen. Ab sieben Personen ist ein Assistent SSB erforderlich.

### **3.1.2 Kursgestaltung, Lehr- und Unterrichtsmittel**

Die Samaritervereine sorgen dafür, dass

- die in den Prozessplänen des offiziellen Kursprogramms vorgesehene Kursgestaltung respektiert wird
- die dort vorgesehenen Lehrmittel, Übungs- und Unterrichtsmaterialien eingesetzt werden
- die Kursteilnehmer die Teilnehmerbroschüre und nach erfolgreich abgelegter Lernzielkontrolle die Kursbescheinigungen erhalten.
- im Nothilfekurs pro vier Teilnehmer ein Rea-Phantom vorhanden ist
- für den BLS-AED-Aufschulungskurs pro drei Teilnehmer ein Rea-Phantom und ein AED-Übungsgerät vorhanden ist (ZO 357 BLS-AED-Grundkurs).

### **3.1.3 Sonstige Kursorganisation**

Die Samaritervereine sind auch für die administrativen Belange (Kursanmeldungen, Werbung, Absenzenkontrolle, usw.) sowie für die Wahl geeigneter Unterrichtsräume verantwortlich.

### **3.1.4 Kursanmeldungen beim Kantonalverband**

Die Samaritervereine melden ihre Kurse im Voraus dem Kantonalverband.

Der Kantonalverband erlässt dazu die notwendigen Regelungen.

## **3.2 Kantonalverbände**

### **3.2.1 Übernahme der Aufgaben des Kursveranstalters**

Die Kantonalverbände können an Stelle von Samaritervereinen als Kursveranstalter auftreten.

### **3.2.2 Aufsichtspflicht gegenüber den Samaritervereinen**

Die Kantonalverbände sind gegenüber den Samaritervereinen berechtigt und gegenüber der Zentralorganisation SSB verpflichtet, die Kurse durch einen Beauftragten stichprobenweise inspizieren zu lassen. Allfällig festgestellte gravierende Mängel werden schriftlich festgehalten und dem Kursveranstalter mitgeteilt.

Bei wiederholten Verstössen gegen dieses Reglement kann der Kantonalverband einem Samariterverein die Berechtigung zur Durchführung von Kombikursen NHK / BLS-AED entziehen. Das Verfahren für den Entzug der Lehrbefähigung gegenüber Kursleitern ist im Kaderreglement des SSB geregelt.

## **3.3 Zentralorganisation SSB**

### **3.3.1 Ausbildung der Kursleiter**

Die Zentralorganisation bildet die Kursleiter entsprechend den Regelungen im Kaderreglement aus.

---

<sup>2</sup> Samariterkurs

### **3.3.2 Bereitstellung der Unterrichts- und Lehrmittel sowie der Kursbescheinigungen**

Die Zentralorganisation stellt den Kursleitern die massgebenden Unterrichts- und Lehrmittel und den Kursorganisatoren die Teilnehmerbrochüren und Kursbescheinigungen für die Kursteilnehmer zur Verfügung.

### **3.4 Aufsichtspflicht**

Die Zentralorganisation ist berechtigt, die Kurse durch einen Beauftragten inspizieren zu lassen. Allfällig festgestellte gravierende Mängel werden schriftlich festgehalten und dem Kantonalverband sowie dem Kursveranstalter mitgeteilt. Für allfällig notwendige weitergehende Massnahmen ist Ziffer 3.2.2, Abs. 2 massgebend.

### **3.5 Werbung für den Kombikurs NHK /BLS-AED**

Die Zentralorganisation betreibt die gesamtschweizerische Werbung und stellt den Veranstaltern Werbematerial zur Verfügung. Dem Kursveranstalter obliegt die lokale Werbung.

## **4. Kursprogramm**

Das massgebende Kursprogramm des Kombikurses NHK / BLS-AED ergibt sich aus den durch den Zentralvorstand beschlossenen Prozessplänen des Nothilfekurses und des BLS-AED-Aufschulungskurses.

## **5. Kursteilnehmer**

### **5.1 Aufnahmebedingungen**

Zur Teilnahme an öffentlichen Kursen zugelassen sind Personen ab 12 Jahren. Bei Kursen in Jugendgruppen besteht keine untere Altersgrenze.

Beim Abschluss des Aufschulungskurses darf die Kursbescheinigung Nothilfekurs nicht älter als sechs Monate sein.

### **5.2 Ausschluss vom Kursbesuch**

Vom Kurs ausgeschlossen werden Personen, die den Unterricht stören, die sich den Anordnungen des Kursleiters widersetzen oder die den Unterrichtsstoff offensichtlich nicht aufnehmen können. Der Kursleiter trifft den Ausschlussentscheid nach Rücksprache mit der beim Kursveranstalter zuständigen Stelle (z.B. Vorstand oder Technische Kommission).

## **6. Kursbescheinigung**

### **6.1 Bedingungen für die Abgabe**

Kursteilnehmer, die den Nothilfekurs absolviert haben, erhalten die Kursbescheinigung Nothilfekurs.

Kursteilnehmer, die den BLS-AED-Aufschulungskurs und die Lernzielkontrolle erfolgreich absolviert haben, erhalten die Kursbescheinigung BLS-AED-Grundkurs.

Die Zentralorganisation ersetzt verschriebene Kursbescheinigungen, die durch Kursveranstalter an das Zentralsekretariat zurückgesandt werden, kostenlos. Für verlorene oder durch Beschädigung unbrauchbar gewordene Kursbescheinigungen wird eine Gebühr erhoben, die der Zentralvorstand festlegt.

#### **6.2 Ersatz von Kursbescheinigungen**

Der Kursveranstalter führt ein Verzeichnis der Empfänger von Kursbescheinigungen. Die Listen der Kursteilnehmer werden 6 Jahre aufbewahrt.

### **7. Datenschutz**

Die Kursveranstalter dürfen die Adresslisten der Kursteilnehmer nicht an Dritte weitergeben.

### **8. Versicherung**

Die Kursteilnehmer sind während der Kurszeit durch die Kollektivversicherung des SSB gegen Haftpflichtansprüche geschützt. Der Selbstbehalt bei Sachschäden ist vom Schadenverursacher zu tragen.

Unfallversicherungen sind Sache der Kursteilnehmer.

### **9. Finanzielles**

#### **9.1 Kursgeld**

Der Kursveranstalter erhebt das Kursgeld, das allen Kostenfaktoren (Entschädigung der Lehrkräfte, Kursabgabe SSB, Werbung, Kurslokal, Material) Rechnung trägt. Die Kantonalverbände erlassen hierfür Richtlinien.

#### **9.2 Entschädigung der Kursleiter**

Kursleiter und weitere mitarbeitende Personen haben Anrecht auf Entschädigung der Spesen. Weitergehende Entschädigungen werden vom Kursveranstalter festgelegt.

#### **9.3 Kursabgabe des SSB**

Der Kursveranstalter entrichtet der Zentralorganisation zur Deckung ihrer mit dem Ausbildungswesen verbundenen Kosten eine Kursabgabe von CHF 50.– pro Kursteilnehmer und zwar nach folgendem Vorgehen:

Der Kursveranstalter

- bezieht pro Kursteilnehmer die Kursabgaben des NHK (CHF 40.-) und des BLS-AED-Grundkurses (CHF 28.–).
- beantragt beim Zentralsekretariat die Rückerstattung von CHF 18.-, indem er eine von den Kursbesuchern unterzeichnete Teilnehmerliste sowie Fotokopien der an die Kursbesucher abgegebenen Kursbescheinigungen für den Besuch des NHK einreicht.

## 10. Schlussbestimmungen

Das Reglement wurde vom Zentralvorstand am 18.06.2010 genehmigt.  
Es ist gültig für die Zeit vom 01.07.2010 bis 31.12.2011

Olten, 18. Juni 2010

Schweizerischer Samariterbund



Monika Dusong  
Zentralpräsidentin



Kurt Sutter  
Zentralsekretär